

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (630 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird

Die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs hat im Jahre 1964 ein Reformprogramm zur Verbesserung der Kriegsopferversorgung vorgelegt. Durch die bisher zum Kriegsopferversorgungsgesetz ergangenen Novellen konnten bereits wesentliche Forderungen dieses Programms erfüllt werden. Die vorliegende Regierungsvorlage sieht nun weitere Verbesserungen auf den Gebieten der erhöhten Zusatzrenten für Schwerbeschädigte und des Kleider- und Wäschepauschales vor. Außerdem sollen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Witwen- und Waisenrenten gelockert und die bisher bestehenden zwei Witwenrentenkategorien in einer Kategorie zusammengefaßt werden. Infolge der im Rahmen der Reform des Familienrechtes durchgeführten Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, soll ferner eine Anpassung der Bestimmungen der Familienzulagen und Waisenrenten erfolgen. Ebenso soll auch eine Anpassung des KOVG an den Ausbau der Rehabilitation im Bereich der Sozialversicherung erfolgen.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird die gegenständliche Regierungsvorlage für das Jahr 1978 einen budgetären Mehraufwand von etwa 43 Millionen Schilling erfordern.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1977 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Treichl, Dr. Frischenschlager, Dr. Kohlmaier und Ausschußobmann Pansi sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg beteiligten, wurde vom Abgeordneten Treichl ein Abänderungsantrag betreffend § 63 Abs. 4, § 73 und § 74 gestellt. Dadurch soll Art. VIII des im Antrag 64/A der Abge-

ordneten Pansi und Genossen enthaltenen Gesetzentwurfes betreffend ein Sozialversicherungsänderungsgesetz 1977 in die gegenständliche KOVG-Novelle aufgenommen werden.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages des Abgeordneten Treichl einstimmig angenommen.

Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Frischenschlager bzw. des Abgeordneten Dr. Kohlmaier fanden nicht die erforderliche Mehrheit der Ausschusses.

Zu den im oberwähnten Abänderungsantrag des Abgeordneten Treichl enthaltenen Abänderungen wird folgendes bemerkt:

Die für jeden Versicherten den Gebietskrankenkassen gemäß § 73 KOVG zu entrichtenden Durchschnittsbeiträge reichen nicht aus, den Leistungsaufwand der Gebietskrankenkassen in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen zu decken. Der Gebarungsabgang der Gebietskrankenkassen hat sich vielmehr für diese Versicherungsgruppe in den letzten Jahren kontinuierlich vergrößert. Während er im Jahre 1973 noch bei 22,8 Millionen Schilling lag, belief er sich im Jahre 1975 bereits auf 38,9 Millionen Schilling und wird für das Jahr 1978 auf etwa 60 Millionen Schilling geschätzt. Es erscheint nicht vertretbar, daß die Gebietskrankenkassen die Leistungen für die Kriegshinterbliebenen weiterhin zum erheblichen Teil aus den für die krankenversicherten Arbeiter und Angestellten erbrachten Beiträgen finanzieren. Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll deshalb den Gebietskrankenkassen der Ersatz des gesamten Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen gesichert werden.

Wie bereits bisher sollen die Pflichtversicherten zu den Kosten der Krankenversicherung einen Beitrag in Höhe von 3 v. H. ihrer Hinterbliebenenrente leisten. Für freiwillig Versicherte gemäß

§ 69 KOVG haben die Beschädigten derzeit die den Gebietskrankenkassen zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zur Gänze selbst zu tragen. Eine Erhöhung dieser Versicherungsbeiträge für die freiwillig Versicherten auf ein kostendeckendes Ausmaß erscheint aus diesem Grunde nicht vertretbar. Die von den Beschädigten für die freiwillig Versicherten zu leistenden Versicherungsbeiträge sollen deshalb in Höhe der derzeit den Gebietskrankenkassen zu entrichtenden Beiträge von 221 S für Hauptversicherte und von 42 S für Zusatzversicherte festgesetzt werden. Diese

Beträge wären der bisherigen Regelung folgend jährlich mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geltenden Anpassungsfaktor zu dynamisieren.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 10 25

Treichl
Berichterstatter

Pansi
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Kriegsofpferversorgungsgesetz
1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Kriegsofpferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969, 204/1969, 350/1970, 316/1971, 163/1972, 327/1973, 94/1975 und 289/1976 wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 1 des § 6 Abs. 1 sind die Worte „Frauenzulage, Kinderzulage“ durch das Wort „Familienzulage“ zu ersetzen.

2. Die Z. 2 im § 6 Abs. 1 hat zu lauten:
„2. berufliche und soziale Maßnahmen;“

3. Die Abs. 2 bis 6 des § 12 haben zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1 301 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Besoldungsrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen

(§§ 16, 17) gebühren, um einen Betrag von je 200 S.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 1 832 S nicht erreicht.

(4) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) sind, erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens die volle Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 3, zuzüglich allfälliger Familienzulagen gemäß §§ 16 und 17.

(5) Bei Zuerkennung einer Grundrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Grundrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente und Familienzulagen zuzuerkennen sind.

(6) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

4. Der zweite Satz des § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für

Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen.“

5. Die §§ 15 bis 17 haben zu lauten:

„§ 15. Der Familienstand der zusatzrentenberechtigten Schwerbeschädigten wird durch die Gewährung von Familienzulagen berücksichtigt.

§ 16. (1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 6 jeweils festgesetzten Betrages. Die Familienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Familienzulage monatlich 200 S. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

(2) Als Familienangehörige gelten:

1. der Ehegatte;
2. der geschiedene Ehegatte, wenn er gegenüber dem Schwerbeschädigten auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat;
3. die ehelichen Kinder, die unehelichen Kinder und die Wahlkinder;
4. die Pflege- und Stiefkinder, solange sie vom Schwerbeschädigten überwiegend erhalten werden.

§ 17. (1) Für Kinder gebührt die Familienzulage bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Bestimmungen des § 41 haben sinngemäß Anwendung zu finden.

(2) Wird wahrgenommen, daß für Kinder gewährte Familienzulagen von Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenamt die Familienzulage mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflegeschafts(Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Familienzulage für das Kind nicht gewährleistet wäre.

(3) Die Familienzulage ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf

Familienzulage nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist die Familienzulage dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt.“

6. Die Überschrift des Abschnittes IV hat zu lauten:

„Berufliche und soziale Maßnahmen“

7. Nach § 22 sind als § 22 a und als § 22 b einzufügen:

„§ 22 a. Als Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit kann das Landesinvalidenamt

1. einem Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge seiner Dienstbeschädigung das volle betriebsübliche Entgelt erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zum vollen betriebsüblichen Entgelt gewähren;

2. dem Dienstgeber eines Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge seiner Dienstbeschädigung seine volle Leistungsfähigkeit erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre, einen Zuschuß bis zur Höhe des hiedurch bedingten Einkommensausfalles gewähren, wenn er dem Beschädigten das volle betriebsübliche Entgelt zahlt;

3. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung die bisher ausgeübte selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben vermag, zur Gründung einer gesicherten, den Lebensunterhalt gewährleistenden selbständigen Erwerbstätigkeit einen Zuschuß bis zur Höhe von 100 000 S gewähren.

§ 22 b. Als Maßnahmen der sozialen Rehabilitation kann das Landesinvalidenamt

1. einem Beschädigten, dem infolge der Dienstbeschädigung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 7 000 S zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung gewähren;

2. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 150 000 S zur Adaptierung einer Wohnung gewähren, wenn ihm hiedurch die Benützung der Wohnung ermöglicht oder erleichtert wird.“

8. In den Abs. 1 und 2 des § 28 sind die Worte „Kinderzulagen und Frauenzulage“ durch das Wort „Familienzulagen“ zu ersetzen.

9. Der Abs. 2 des § 35 hat zu lauten:

„(2) Die Grundrente beträgt monatlich 34 v. H., vom 1. Jänner 1979 an 36 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente für: erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1).“

10. Der Abs. 5 des § 35 hat zu entfallen.

11. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht.“

12. Der zweite Satz des § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„Eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35 a) bleiben außer Betracht.“

13. Der Abs. 2 des § 41 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Veteilichung, wenn der Waise hiedurch gegenüber ihrem Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt erwächst.“

14. Die Abs. 1 und 2 des § 43 haben zu lauten:

„(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der

Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.“

15. Der zweite Satz des § 47 Abs. 3 hat zu lauten:

„Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewährt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

16. Der Abs. 1 des § 48 hat zu lauten:

„(1) Stirbt ein Beschädigter, so haben die im Abs. 2 angeführten Personen Anspruch auf eine einmalige Geldleistung in dreieinhalbfacher Höhe der dem Beschädigten im Sterbemonat gebührenden Beschädigtenrente (§ 10), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), Familienzulagen (§§ 16, 17), Pflegezulage (§ 18), Blindenzulage (§ 19) und Hilflosenzulage (§ 18 a). Die Gebühren für das SterbevierTELjahr sind auf die für die ersten drei Monate nach dem Sterbemonat gebührende Hinterbliebenenrente anzurechnen.“

17. Der Abs. 2 des § 49 hat zu lauten:

„(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeiterwäumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädigung für Zeiterwäumnis sind jeweils in dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, vorgesehenen Ausmaß zu leisten.“

18. Die Z. 2 des § 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Beginn des Monates wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amte wegen ärztlich festgestellt worden ist;“

19. Der Abs. 5 des § 52 hat zu lauten:

„(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtengrundrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung über die Höhe der Grundrente noch nicht ein Jahr verstrichen ist.“

20. Der erste Satz des § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

„Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Familienzulagen (§§ 16, 17) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung

(§ 14) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflöszulage (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in halber Höhe weiter zu leisten.“

21. Im Abs. 1 des § 58 sind die Worte „Kinderzulagen, Frauenzulagen“ durch das Wort „Familienzulagen“ zu ersetzen.

22. Der letzte Satz des § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

„Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung der Familienzulagen für Kinder (§§ 16, 17).“

23. Der Abs. 4 des § 63 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, § 46 Abs. 2 und 3, §§ 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 42, § 46 Abs. 2, §§ 46 b und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 11 und § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 und die in den §§ 12, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

24. Die Z. 1 des § 69 Abs. 1 hat zu lauten:

„1. Kinder und Ehegatten von Schwerbeschädigten (§ 9 Abs. 2), wenn und solange der Schwerbeschädigte für diese Familienangehörigen Familienzulage (§§ 16, 17) bezieht.“

24 a. Die §§ 73 und 74 haben zu lauten:

„§ 73. (1) Der Bund hat den Gebietskrankenkassen die entstandenen Kosten und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten zu ersetzen. Die Ersatzbeträge sind vorschubweise innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres in Höhe des im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des tatsächlichen Aufwandes durch den Hauptverband vorzunehmen. Der Hauptverband teilt die einlangenden Beträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen festgesetzt wird.

(2) Die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 haben sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, die Ersatzbeträge nach Abs. 1 in Pauschbeträgen zu gewähren. Er setzt die Pauschbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung fest.

§ 74. (1) Die Pflichtversicherten (§ 68) haben einen Versicherungsbeitrag in Höhe von 3 v. H. des jeweiligen Betrages der gebührenden Hinterbliebenenrente zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag nur vom Hauptversicherten (Abs. 3) zu leisten.

(2) In der freiwilligen Krankenversicherung (§ 69) haben die Beschädigten für den Hauptversicherten (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 221 S und für Zusatzversicherte (Abs. 3) einen Beitrag von monatlich 42 S zu entrichten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(3) Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so gilt der Versicherte, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente der älteste Versicherte als Hauptversicherter; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Die übrigen Versicherten gelten als Zusatzversicherte.

(4) Der von den Pflichtversicherten (Abs. 1) zu tragende Versicherungsbeitrag ist von der dem Versicherten und der für freiwillig Versicherte (Abs. 2) zu entrichtende Beitrag von der dem Beschädigten gebührenden Rente einzubehalten. Die Versicherungsbeiträge (Abs. 1 und 2) sind vom Einkommen (§ 13) nicht absetzbar.

(5) Die Versicherten oder ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere auch jeden Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Austritt aus einer solchen sowie den Anfall oder Wegfall einer Rente aus der Sozialversicherung, innerhalb von zwei Wochen dem Landesinvalidenamt (§ 79) anzuzeigen; hinsichtlich der Zusatzversicherten (Abs. 3) trifft diese Anzeigepflicht den Hauptversicherten (Abs. 3) oder dessen gesetzlichen Vertreter. Der zur Anzeige Verpflichtete ist dem Bunde für den aus der Unterlassung der Anzeige entstandenen Schaden ersatzpflichtig; die Vorschriften des § 54 über den Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Das Landesinvalidenamt hat in den Fällen des Abs. 5 auf Grund der Anzeige, sonst von Amts wegen die entsprechende Meldung (An- oder Abmeldung) an die zuständige Gebietskrankenkasse unverzüglich zu erstatten.

(7) Zu Ungebühr entrichtete Ersatzbeträge können für die letzten zwei Jahre zurückgefordert und nicht entrichtete Beträge für die letzten zwei Jahre nachgefordert werden. Die zweijährige Frist ist jeweils vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches auf Rückforderung oder Nach-

forderung zu berechnen. Die Rückforderung ist unzulässig, wenn die Gebietskrankenkasse, bei der der Hinterbliebene versichert war, innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung der Rückforderung eine Leistung aus dieser Versicherung erbracht hat."

25. Der Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 hat zu lauten:

„VII. Kleider- und Wäschepauschale

(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpf- amputierten mit Apparatrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benutzern von Selbstfahrzeugen, Beschädigten mit absondrenden Hauterkrankungen oder Fistelleitungen geringer Ausdehnung 113 S;

2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondrenden Hauterkrankungen oder Fistelleitungen, mit Kunststiferbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen 179 S;

3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarm lähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hierfür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen 299 S.

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden

Jahres die unter Bedachtsnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

(2) Die Pauschbeträge nach Abs. 1 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruchs.

(3) Die Bestimmungen der Z. 1 und 2 des § 52 Abs. 3 gelten sinngemäß bei Veränderungen im Zustand des Leidens, für das der Pauschbetrag zuerkannt worden ist."

ARTIKEL II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.

(2) Empfängern einer Witwen- oder Waisenbeihilfe nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 von Amts wegen an Stelle der Beihilfe auf Grund des Artikels I eine Witwen- oder Waisenrente zuzuerkennen.

(3) Werden Anträge auf Zuerkennung einer Witwenrente nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, auf Grund des Art. I Z. 11 bis 31. Dezember 1978 eingebracht, so ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1978 an, zuzuerkennen.

(4) Die Bestimmungen des § 48 des Kriegsopterversorgungsgesetzes 1957 in der bisherigen Fassung finden weiterhin Anwendung, wenn der Beschädigte vor dem 1. Jänner 1978 verstorben ist.

ARTIKEL III

Wird in Bundesgesetzen auf Frauenzulage und/oder Kinderzulage(n) nach dem Kriegsopterversorgungsgesetz 1957 hingewiesen, so gilt dies ab 1. Jänner 1978 als Hinweis auf Familienzulage(n) nach dem Kriegsopterversorgungsgesetz 1957.

ARTIKEL IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.